



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Verfassungsschutzes und der Sicherheitsüberprüfung im Land Sachsen-Anhalt

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 28. Januar 2020 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Verfassungsschutzes und der Sicherheitsüberprüfung im Land Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

A. Regelungsbedarf und Lösung

I. Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA)

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Verfassungsschutzes und der Sicherheitsüberprüfung im Land Sachsen-Anhalt soll der im Jahr 2012 begonnene Reformprozess im Verfassungsschutz fortgeführt werden. Insbesondere die Empfehlungen unter Nr. III. des Abschlussberichtes des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode im Deutschen Bundestag (NSU-Untersuchungsausschuss; Abschlussbericht: BT-Drs. 17/14600) sowie das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. April 2013 (1 BvR 1215/07), welches sich u. a. auf das informationelle Trennungsprinzip zwischen den Nachrichtendiensten und der Polizei erstreckt, führten beim Bund und in mehreren Ländern bereits zur Novellierung der Verfassungsschutzgesetze. Gesetzgeberische Maßnahmen zur Reform des Verfassungsschutzes beim Bund und in den Ländern sind unverzichtbar; in Sachsen-Anhalt wird diesem Novellierungserfordernis mit dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprochen. Der Verfassungsschutz in Sachsen-Anhalt soll so auf eine moderne und tragfähige gesetzliche Grundlage gestellt werden. Eine verbesserte Normenklarheit soll die Rechtssicherheit erhöhen und so letztlich auch eine stärkere gesellschaftliche Akzeptanz schaffen.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die aktuelle Beschlusslage der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) „Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder - Schaffung eines harmonisierten Rechtsrahmens mit wirksamen Befugnissen“ (IMK am 7./8. Dezember 2017 zu TOP 29) sowie den Gedanken der länderübergreifenden Aufgabenwahrnehmung im Verbund der Verfassungsschutzbehörden auf der Grundlage vergleichbarer Befugnisse. In diesem Zusammenhang werden die Speichervorschriften des § 10 VerfSchG-LSA an diejenigen des Bundes angenähert, um eine weitgehend lückenlose Nutzung der gemeinsamen Datenplattform des Verfassungsschutzverbundes - Nachrichtendienstliches Informationssystem Wissensnetz (NADIS WN) - zu ermöglichen. Im Interesse einer effektiven und engen Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern werden möglichst einheitliche Rechtsstandards etabliert und das VerfSchG-LSA stärker mit Bundesrecht synchronisiert. Sämtliche Befugnisse zur Erhebung von Informationen sind konsequent an den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgerichtet.

Der geänderten Rechtslage im Bereich des Datenschutzrechts aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie der Außerkraftsetzung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt - DSGVO-LSA) wurde sowohl für das Verfassungsschutzgesetz als auch das Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz bereits Rechnung getragen. Dazu wurde durch den Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 und zur Anpassung von bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften an die Richtlinie (EU) 2016/680 sowie zur Regelung der Datenschutzaufsicht im Bereich des Verfassungsschutzes, welches der Landtag von Sachsen-Anhalt in seiner Sit-

zung am 19. Juni 2019 beschlossen hat, ein Erhalt des bestehenden Datenschutzrechts für die Verfassungsschutzbehörde im Wege einer sog. Versteinerung vorgehen.

Zusammenfassend greift der Gesetzentwurf folgende Regelungsschwerpunkte auf:

- Stärkung der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes,
- gesetzgeberische Klarstellung, dass Prävention und Wirtschaftsschutz eigenständige Aufgaben des Verfassungsschutzes sind,
- gesetzliche Rahmenregelungen für den Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Mitarbeitern,
- Präzisierung der Regelungen zur Informationsübermittlung von der Verfassungsschutzbehörde an die Polizei und an andere Behörden unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung,
- Speicherung von Daten analog der bundesrechtlichen Regelung als Voraussetzung der Nutzung gemeinsamer Dateien im Verfassungsschutzverbund.

II. Änderung des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes (SÜG-LSA)

Das SÜG-LSA regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung einer Person, die von der zuständigen Stelle mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (Sicherheitsüberprüfung) oder bereits betraut worden ist (Wiederholungsüberprüfung), und Schutzvorkehrungen, die beim Umgang mit geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten einzuhalten sind. Sicherheitsüberprüfungen beim Bund und in den Ländern müssen im Wesentlichen vergleichbaren Standards entsprechen, um eine gegenseitige Anerkennung der Sicherheitsüberprüfungen zu ermöglichen. Aus diesem Grund und um einen effektiveren Geheimschutz zu gewährleisten, werden die Regelungen des SÜG-LSA - soweit möglich - den Vorschriften des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG) angepasst.

B. Alternativen

zu A. I.: Keine

Mit der Gesetzesänderung leistet das Land Sachsen-Anhalt seinen erforderlichen Beitrag im Rahmen eines sich bundesweit vollziehenden Reformprozesses in der Sicherheitsarchitektur. Eine Vernachlässigung der Empfehlungen des 2. NSU-Untersuchungsausschusses sowie der unter A. I. genannten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes würde dazu führen, dass erkannte Defizite im Verfassungsschutz fortbestehen, dem Gebot der Bindung an Gesetz und Rechtsprechung (Art. 20 Abs. 3 GG) nicht entsprochen wird und der Verfassungsschutz seine Aufgaben allenfalls eingeschränkt wahrnehmen kann.

zu A. II.: Keine

Die gesetzlichen Änderungen sind erforderlich, um möglichst einheitliche Rechtsstandards zu etablieren. Ohne die Gesetzesnovelle würden sich die rechtlichen Bedingungen der Sicherheitsüberprüfungen beim Bund und im Land Sachsen-Anhalt in nicht hinnehmbarer Weise auseinanderentwickeln.

C. Kosten

Durch die Änderungen des SÜG-LSA entstehen zusätzliche Kosten, da unter anderem ergänzende Registeranfragen vorgesehen sind, eine Überprüfung der sozialen Netzwerke in Bezug auf die zu überprüfende Person vorgesehen ist und bei längeren Auslandsaufenthalten nunmehr auch ausländische Sicherheitsbehörden angefragt werden sollen. Zudem wird im Rahmen einer Übergangsregelung eine Verkürzung der Wiederholungsüberprüfung unter Berücksichtigung der neu vorgesehenen gesetzlichen Erhebungsinstrumente analog der Bundesregelung erfolgen. Für den Bereich der Mitwirkenden Behörde (§ 4 Abs. 3 SÜG-LSA i. V. m. § 4 Abs. 3 VerfSchG-LSA) wird auf der Grundlage der vorgesehenen Rechtsänderungen deshalb ein Mehrbedarf von einem zusätzlichen Vollzeitäquivalent erwartet. Gleichmaßen ist aufgrund der Verkürzung der Wiederholungsüberprüfung ein nicht unerheblicher personeller Mehrbedarf im Bereich der Polizeiverwaltung zu erwarten, der derzeit noch nicht abschließend beziffert werden kann, da die Umsetzung der am 1. Januar 2019 begonnenen Polizeistrukturreform im Hinblick auf die Ausweisung von Dienstposten, die sicherheitsempfindliche Tätigkeiten beinhalten, noch nicht abgeschlossen ist. Im Übrigen sind keine wesentlichen zusätzlichen Kosten zu erwarten.

D. Anhörung

Der Gesetzentwurf wurde nach der ersten Kabinettsbefassung am 13. August 2019 dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt (LfD) zur Anhörung und Abgabe einer Stellungnahme zugeleitet. Aus datenschutzrechtlicher Sicht hat der LfD in seiner Stellungnahme vom 4. September 2019 im Wesentlichen das Nachfolgende zum Entwurf des Gesetzes über den Verfassungsschutz des Landes Sachsen-Anhalt (E-VerfSchG-LSA) zu bedenken gegeben.

Zu § 10 E-VerfSchG-LSA

Der LBDS merkt zu § 10 E-VerfSchG-LSA unter anderem an, dass zur Begründung der Erforderlichkeit sowohl der Erhebung als auch der Speicherung der Daten in gemeinsamen Dateien beim Bundesamt für Verfassungsschutz ausschließlich auf den terroristischen Bereich verwiesen werde. Eine entsprechende tatbestandliche Einschränkung der Datenverarbeitung auf diesen Bereich wäre somit logisch und bei Abwägung mit der Eingriffstiefe bei den Minderjährigen verhältnismäßig. Obwohl der Eingriff mit besonders schweren Straftaten begründet werde, fehle eine entsprechende erforderliche tatbestandliche Einschränkung. Im weiteren wird kritisiert, dass aufgrund der undifferenzierten und uneingeschränkten Verarbeitungsgrundsätze diese Regelung weder mit dem Bestimmtheitsgrundsatz noch dem Übermaßverbot vereinbar sein könne.

Hierzu ist Folgendes zu entgegnen:

Lediglich die Speicherung in gemeinsamen Dateien des Verfassungsschutzverbundes soll nunmehr bereits ab dem 14. Lebensjahr statt bisher ab dem 16. Lebensjahr zulässig sein. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen zur Erhebung der Daten über Minderjährige bleiben hingegen durch die vorgesehene Änderung des § 10 E-VerfSchG-LSA unverändert. Die Notwendigkeit dieser Speicherungsmöglichkeit wurde umfassend begründet. Ein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz oder das Übermaßverbot ist nicht ersichtlich.

Zu § 18 E-VerfSchG-LSA

Nach Ansicht des LfD ergebe sich aus der Begründung, in der auf das sog. ATD-Urteil verwiesen werde, dass in der Formulierung „zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde, soweit ein besonderes öffentliches Interesse besteht“ nicht das „besondere“ öffentliche Interesse sondern ein „herausragendes“ öffentliche Interesse enthalten sein müsse. Die Regelung sei daher anzupassen.

Hierzu ist Folgendes zu entgegnen:

Die vorgesehene Formulierung verdeutlicht, dass nicht jedes öffentliche Interesse eine Datenübermittlung rechtfertigt. Die Formulierung entspricht dem allgemeinen juristischen Sprachgebrauch und stellt klar, dass im konkreten Einzelfall der Datenübermittlung ein über das allgemeine Maß hinausgehendes, nämlich ein besonderes öffentliches Interesse vorliegen muss. Es handelt sich um eine normenklare Regelung, die auch die im sog. ATD-Urteil aufgestellten Grundsätze im vollen Umfang berücksichtigt.

Zu § 30 E-VerfSchG-LSA

Der LBDS merkt zu § 30 E-VerfSchG-LSA an, dass der Gesetzentwurf keine Neuregelung des § 30 des geltenden VerfSchG-LSA enthalte. Eine solche Neufassung sei unter dem Gesichtspunkt der Normenklarheit erforderlich.

Hierzu ist Folgendes zu entgegnen:

Der geänderten Rechtslage im Bereich des Datenschutzrechts aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie der Außerkraftsetzung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt - DSG-LSA) wurde sowohl für das Verfassungsschutzgesetz als auch das Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz bereits Rechnung getragen. Dazu wurde durch den Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 und zur Anpassung von bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften an die Richtlinie (EU) 2016/680 sowie zur Regelung der Datenschutzaufsicht im Bereich des Verfassungsschutzes, welches der Landtag von Sachsen-Anhalt in seiner Sitzung am 19. Juni 2019 beschlossen hat, ein Erhalt des bestehenden Datenschutzrechts für die Verfassungsschutzbehörde im Wege einer sog. Versteinerung vorgesehen. Eine Notwendigkeit zur Neufassung des § 30 VerfSchG-LSA besteht daher nicht.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt als das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium.

Entwurf

Gesetz

**zur Fortentwicklung des Verfassungsschutzes und der Sicherheitsüberprüfung
im Land Sachsen-Anhalt.**

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz
im Land Sachsen-Anhalt**

Das Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2006 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. August 2019 (GVBl. LSA S. 218, 233), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 7 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 7a Verdeckte Mitarbeiter
§ 7b Vertrauenspersonen.“

b) Die Angabe zu § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24 Parlamentarisches Kontrollgremium“.

c) Die Angabe zu § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25 Zusammensetzung, Wahl und Abwahl“.

d) In der Angabe zu § 27 werden die Wörter „der Parlamentarischen Kontrollkommission“ durch die Wörter „des Parlamentarischen Kontrollgremiums“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Verfassungsschutzbehörde klärt die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1 (Frühwarnsystem) auf und tritt diesen insbesondere durch Angebote zur Information und zur Prävention entgegen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Verfassungsschutzbehörde klärt zudem über Angelegenheiten des Wirtschaftsschutzes auf.“

3. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf Methoden, Gegenstände und Instrumente zur verdeckten Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel) anwenden. Als nachrichtendienstliche Mittel dürfen folgende Maßnahmen angewendet werden:

1. Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Mitarbeitern, sonstigen Informanten, Gewährspersonen und zum Zwecke der Spionageabwehr überworfenen Agenten,
2. Observationen,
3. Bildaufzeichnungen (Fotografieren und Videografieren) außerhalb des Schutzbereiches des Artikels 13 des Grundgesetzes,
4. verdeckte Ermittlungen und Befragungen,
5. verdecktes Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel,
6. verdecktes Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel außerhalb des Schutzbereiches des Artikels 13 des Grundgesetzes,
7. Beobachten des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen,
8. Verwenden fingierter biografischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden),
9. Beschaffen, Erstellen und Verwenden von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen und
10. verdecktes Beobachten und sonstiges Aufklären des Internets, ohne dass der Schutzbereich des Artikels 10 des Grundgesetzes berührt ist, insbesondere die verdeckte Teilnahme an den Kommunikationseinrichtungen des Internets sowie die Suche nach ihnen.

Soweit in diesem Gesetz nicht anders geregelt, sind der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 und die Zuständigkeit zur Anordnung mittels Dienstvorschrift zu regeln.“

4. Nach § 7 werden die folgenden §§ 7a und 7b eingefügt:

„§ 7a
Verdeckte Mitarbeiter

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf eigene Mitarbeiter unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Mitarbeiter) zur Aufklärung von Bestrebungen unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 einsetzen. Ein dauerhafter Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 ist nur bei Bestrebungen von erheblicher Bedeutung zulässig, insbesondere wenn sie darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten.

(2) Verdeckte Mitarbeiter dürfen weder zur Gründung von Bestrebungen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 3 oder 4 noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden. Sie dürfen in solchen Personenzusammenschlüssen oder für solche Personenzusammenschlüsse, einschließlich straf-

barer Vereinigungen, tätig werden, um deren Bestrebungen aufzuklären. Im Übrigen ist im Einsatz eine Beteiligung an Bestrebungen zulässig, wenn sie

1. nicht in Individualrechte eingreift,
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet wird, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informationszugänge unumgänglich ist und
3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.

Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Verdeckte Mitarbeiter rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht haben, soll der Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet werden. Über Ausnahmen nach Satz 4 entscheidet der Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung oder sein Vertreter im Amt.

(3) Zum Absehen von der Verfolgung von im Einsatz begangenen Vergehen oder der Rücknahme einer bereits erhobenen Klage und der Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft findet § 9a Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes Anwendung.

§ 7b Vertrauenspersonen

(1) Für den Einsatz von Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit der Verfassungsschutzbehörde Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen), ist § 7a entsprechend anzuwenden. Die Landesregierung trägt dem Parlamentarischen Kontrollgremium mindestens einmal im Jahr einen Lagebericht zum Einsatz von Vertrauenspersonen vor. Bei besonderen Vorkommnissen informiert die Landesregierung das Parlamentarische Kontrollgremium unverzüglich.

(2) Über die Verpflichtung von Vertrauenspersonen entscheidet der Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung oder sein Vertreter im Amt. Als Vertrauensperson dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
2. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden,
3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,
4. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder
5. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind.

Der Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung oder sein Vertreter im Amt kann eine Ausnahme von Satz 2 Nr. 5 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 des Strafgesetzbuches) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und

der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen, die auf die Begehung von in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bezeichneten Straftaten gerichtet sind, unerlässlich ist. Im Falle einer Ausnahme nach Satz 3 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 3 genannten Bestrebungen nicht zureichend gewichtig beigetragen hat. Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.

6. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

7. In § 11 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Behördenleiter“ durch die Wörter „Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung oder sein Vertreter im Amt“ ersetzt.

8. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Zu personenbezogenen Daten in Akten erstreckt sich die Auskunft auf alle Daten, die über eine Speicherung gemäß § 9 Abs. 1 auffindbar sind.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

9. Dem § 15 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Rahmen einer periodisch, mindestens einmal jährlich, erfolgenden Unterrichtung sind die jeweiligen Haushaltsmittel anzugeben, die der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung im Sinne des § 2 zur Verfügung standen, sowie die Gesamtzahl der Bediensteten und Mitarbeiter im Sinne des § 3.“

10. In § 16 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist, darf sie eine Person oder eine in Artikel 36 Abs. 1 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) genannte Sache im polizeilichen Informationssystem zur Mitteilung über das Antreffen ausschreiben, wenn die Voraussetzungen des Artikel 36 Abs. 3 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) sowie tatsächliche Anhaltspunkte für einen grenzüberschreitenden Verkehr vorliegen. Im Falle des Antreffens kann die um Mitteilung ersuchte Stelle der ausschreibenden Behörde Informa-

tionen gemäß Artikel 37 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates übermitteln. Ausschreibungen ordnet der Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung oder sein Vertreter im Amt an. Die Ausschreibung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen und kann wiederholt angeordnet werden. Liegen die Voraussetzungen für die Ausschreibung nicht mehr vor, ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, ist die Ausschreibung unverzüglich zu löschen. Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten die Parlamentarische Kontrollkommission über derartige Ausschreibungen.“

11. § 17a Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Satz 1 Nr. 4 über“ wird durch die Angabe „Satz 1 Nr. 4 umfasst“ ersetzt.
- b) Das Wort „über“ wird gestrichen.
- c) Die Wörter „ , darf nur verlangt werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes vorliegen“ werden gestrichen.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten, die mit den Mitteln nach § 7 Abs. 3 erhoben worden sind, an die Staatsanwaltschaften, die Finanzbehörden nach § 386 Abs. 1 der Abgabenordnung, die Polizeien, die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, übermitteln, soweit dies erforderlich ist zur

1. Erfüllung eigener Aufgaben der Informationsgewinnung nach § 7 Abs. 1,
2. Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
3. Verhinderung oder sonstigen Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder
4. Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung; § 19 bleibt unberührt.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Im Übrigen darf die Verfassungsschutzbehörde an inländische öffentliche Stellen personenbezogene Daten übermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Daten zum

Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für erhebliche Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Personenbezogene Daten dürfen an nichtöffentliche Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, dies ist erforderlich

1. zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder zur Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen im Sinne des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes,
2. zur Abwehr sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten für eine fremde Macht,
3. zum Schutz der Volkswirtschaft vor sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten oder vor der planmäßigen Unterwanderung von Wirtschaftsunternehmen durch die in § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b und c genannten Bestrebungen oder
4. zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde, soweit ein besonderes öffentliches Interesse besteht und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 9 zulassen würden.

Die Übermittlung bedarf der Zustimmung des Leiters der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung oder seines Vertreters im Amt. Sie ist aktenkundig zu machen. Die empfangende Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie ihr übermittelt wurden und dass die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, über die vorgenommene Verwendung der Daten Auskunft zu verlangen.“

13. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 24
Parlamentarisches Kontrollgremium“.

- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die Parlamentarische Kontrollkommission“ durch die Wörter „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.

14. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 25
Zusammensetzung, Wahl und Abwahl“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Parlamentarische Kontrollgremium besteht aus fünf Abgeordneten des Landtages. Zwei Abgeordnete müssen der parlamentarischen Opposition angehören.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Landtag wählt zu Beginn jeder Wahlperiode die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie die gleiche Zahl von stellvertretenden Mitgliedern mit der Mehrheit seiner Abgeordneten. Mit der gleichen Mehrheit kann der Landtag ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied durch Beschluss abberufen; es ist unverzüglich ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied zu wählen.“

d) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „der Kommission“ durch die Wörter „dem Kontrollgremium“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „Die Parlamentarische Kontrollkommission übt ihre“ durch die Wörter „Das Parlamentarische Kontrollgremium übt seine“ und die Wörter „neue Parlamentarische Kontrollkommission“ durch die Wörter „neues Parlamentarisches Kontrollgremium“ ersetzt.

bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „der Parlamentarischen Kontrollkommission“ durch die Wörter „des Parlamentarischen Kontrollgremiums“ ersetzt.

15. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind grundsätzlich geheim; jedes Jahr ist bei zwei Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums ein öffentlicher Beratungsteil vorzusehen. Darüber hinaus beschließt das Parlamentarische Kontrollgremium auf Antrag eines Mitgliedes über die Herstellung der Öffentlichkeit, soweit öffentliche Geheimchutzinteressen, insbesondere die Aufrechterhaltung des Nachrichtenzuganges, oder berechnigte Interessen eines Einzelnen dem nicht entgegenstehen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Die Aufhebung der Vertraulichkeit von Beratungsgegenständen, die in die Verantwortlichkeit des Bundes oder eines anderen Landes fallen, ist nur mit dessen oder deren Zustimmung möglich.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Sofern die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, sind die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums und ihre Stellvertreter zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen dabei bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt nicht für die Bewertung aktueller Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums ihre vorherige Zustimmung erteilt.“

(3) Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums haben das Recht, zur Unterstützung ihrer Arbeit jeweils einen Mitarbeiter zu benennen. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlussachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung. Die benannten Mitarbeiter sind befugt, anlassbezogen die von dem Parlamentarischen Kontrollgremium beigezogenen Akten und Dateien einzusehen und die Beratungsgegenstände des Parlamentarischen Kontrollgremiums mit den Mitgliedern zu erörtern; das Unterstützungsbegehren ist dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums zur Kenntnis zu geben. Sie haben grundsätzlich Zutritt zu den Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Das Parlamentarische Kontrollgremium kann im Einzelfall mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließen, dass Mitarbeiter der Fraktionen an bestimmten Beratungen nicht teilnehmen können. Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.

16. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „der Parlamentarischen Kontrollkommission“ durch die Wörter „des Parlamentarischen Kontrollgremiums“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Parlamentarische Kontrollkommission“ durch die Wörter „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „der Kommission“ durch die Wörter „dem Kontrollgremium“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden die Wörter „die Kommission“ durch die Wörter „das Kontrollgremium“ ersetzt.

dd) In Satz 6 werden die Wörter „Die Kommission“ durch die Wörter „Das Kontrollgremium“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Kommission“ durch die Wörter „Das Kontrollgremium“ und wird das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Ausschuss“ durch das Wort „Gremium“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die Parlamentarische Kontrollkommission“ durch die Wörter „Das Parlamentarische Kontrollgremium“ und wird das Wort „ihre“ durch das Wort „seine“ ersetzt.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums können sich in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes mit Mitgliedern anderer Parlamentarischer Kontrollgremien anderer Parlamente der Bundesrepublik Deutschland austauschen, sofern es sich um länderübergreifende oder grundsätzliche Angelegenheiten handelt. Die Vorschriften über die Geheimhaltung nach § 26 bleiben unberührt.“

Artikel 2

Änderung des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes

Das Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz vom 26. Januar 2006 (GVBl. LSA S. 12, 14), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314, 317), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 17a Unterrichtung durch die personalverwaltende Stelle“.

b) Nach der Angabe zu § 42 wird folgende Angabe angefügt:
„§ 43 Übergangsregelung“.

2. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „Ministeriums des Innern“ durch die Wörter „für Verfassungsschutz zuständigen Ministerium“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Parteien“ durch die Wörter „jeweilige Partei“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Verschlusssachen können auch Produkte und die dazugehörigen Dokumente sowie zugehörige Schlüsselmittel zur Entschlüsselung, Verschlüsselung und Übertragung von Informationen (Kryptomittel) sein.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wer aufgrund dieses Gesetzes oder sonst in berechtigter Weise Zugang zu einer Verschlusssache erlangt,

1. ist zur Verschwiegenheit über die ihm dadurch zur Kenntnis gelangten Informationen verpflichtet und
2. hat durch Einhaltung der Schutzmaßnahmen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugte Person Kenntnis von der Verschlusssache erlangt.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird der Punkt nach dem Wort „Bundes“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden oder nach dortigem Recht für solche Anfragen zuständige öffentliche Stellen bei Auslandsaufenthalten von ununterbrochen längerer Dauer als sechs Monaten in den vergangenen fünf Jahren.“

b) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Bei einer Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 10, 11 und 12 kann zu dem Betroffenen in erforderlichem Maße Einsicht in öffentlich sichtbare Internetseiten genommen werden, mit Ausnahme des öffentlich sichtbaren Teils sozialer Netzwerke. Bei einer Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 11 und 12 kann zu dem Betroffenen zusätzlich in erforderlichem Maße in den öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke Einsicht genommen werden.

(8) Die Überprüfung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum der letzten fünf Jahre, bei den in § 4 Abs. 4 genannten Personen auf den Zeitraum der letzten zehn Jahre.“

6. § 15 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird nach der Angabe „-ort,“ die Angabe „Geschlecht,“ angefügt.

- b) In Nummer 7 werden nach dem Komma die Wörter „private und berufliche telefonische oder elektronische Erreichbarkeit,“ angefügt.
 - c) Nummer 8 wird aufgehoben.
 - d) In Nummer 9 wird die Angabe „18 Jahre“ durch die Angabe „14 Jahre“ ersetzt.
 - e) Nummer 13 erhält folgende Fassung:
 - „13. laufende oder in den vergangenen fünf Jahren abgeschlossene Insolvenzverfahren, in den vergangenen fünf Jahren gegen ihn durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und ob zurzeit die finanziellen Verpflichtungen erfüllt werden können,“.
 - f) In Nummer 16 werden nach dem Komma die Wörter „einschließlich Ermittlungsverfahren,“ angefügt.
 - g) In Nummer 17 werden die Wörter „Ministeriums des Innern“ durch die Wörter „für Verfassungsschutz zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
 - h) Nummer 19 erhält folgende Fassung:
 - „19. drei Referenzpersonen (Namen Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Beruf, berufliche und private Anschrift, telefonische und elektronische Erreichbarkeit sowie zeitlicher Beginn der Bekanntschaft) nur bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 12,“.
 - i) In Nummer 20 werden nach dem Wort „Sicherheitsüberprüfungen“ die Wörter „und Zuverlässigkeitsüberprüfungen“ angefügt und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - j) Nach Nummer 20 wird folgende Nummer 21 angefügt:
 - „21. die Adressen eigener Internetseiten und bei einer Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 11 und 12 auch die Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken im Internet.“
7. Dem § 16 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die zuständige Stelle stellt die Sicherheitsüberprüfung ein, wenn der Betroffene oder Mitbetroffene

1. der für den Abschluss der Sicherheitsüberprüfung erforderlichen Mitwirkung an der Sicherheitsüberprüfung nicht nachkommt oder
2. in Bezug auf den in § 14 Abs. 8 genannten Zeitraum nicht überprüfbar ist.

Ohne eine abgeschlossene Sicherheitsüberprüfung, die zum Ergebnis hat, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt, darf der Betroffene nicht mit einer sicherheitsemp-

findlichen Tätigkeit betraut werden. § 3 Abs. 1 Satz 5, § 10 Abs. 2 und § 17 bleiben unberührt.“

8. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a
Unterrichtung durch die personalverwaltende Stelle

Die personalverwaltende Stelle unterrichtet die für die Sicherheitsüberprüfung zuständige Stelle unverzüglich über Veränderungen der persönlichen, dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse des Betroffenen, der mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll oder bereits betraut wurde. Dazu zählen:

1. Umsetzung, Abordnung, Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienst,
2. Änderungen des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit,
3. Anhaltspunkte für Überschuldung, insbesondere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Mitteilungen über abgeschlossene Insolvenzverfahren sowie Beschlüsse zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und zur Restschuldbefreiung,
4. Strafverfahren und Disziplinarverfahren sowie dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen,
5. Nebentätigkeiten oder
6. sonstige Erkenntnisse, die für die sicherheitsrelevante Beurteilung erheblich sein können.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Abstand von in der Regel zehn Jahren ist eine Wiederholungsüberprüfung einzuleiten.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Verweigert der Betroffene oder der Mitbetroffene die erforderliche Mitwirkung bei den Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2, ist die weitere Betrauung des Betroffenen mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit unzulässig. Ohne eine abgeschlossene Wiederholungsüberprüfung, die zum Ergebnis hat, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt, darf der Betroffene nicht mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden.“

10. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Stelle bei sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten nach § 2 ist das für Wirtschaft zuständige Ministerium. Davon ausgenommen sind Sicherheitsüberprüfungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3202, 3212); zuständige Stelle ist hier das für Verfassungsschutz zuständige Ministerium. Das für Wirtschaft zu-

ständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium durch Verordnung seine Zuständigkeit auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.“

11. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Verfassungsschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Verfassungsschutz zuständigen Ministerium“ ersetzt.

12. Nach § 42 wird folgender § 43 angefügt:

„§ 43
Übergangsregelung

Bei Sicherheitsüberprüfungsverfahren von Betroffenen, die vor dem 1. Januar 2009 mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut wurden und für die in den vergangenen zehn Jahren vor dem 1. Juni 2019 keine Wiederholungsüberprüfung durchgeführt wurde, gilt bis zum 1. Juni 2024 § 19 Abs. 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Wiederholungsüberprüfung an die Stelle der nächsten Aktualisierung tritt.“

**Artikel 3
Einschränkung von Grundrechten**

Durch die Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

**Artikel 4
Neubekanntmachung**

Das für Verfassungsschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt und des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Notwendigkeit

Zu Artikel 1:

Aus den Empfehlungen des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode im Deutschen Bundestag ergibt sich gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Diesem ist bereits in verschiedenen Ländern und beim Bund durch Novellierung der jeweiligen Verfassungsschutzgesetze entsprochen worden. In Sachsen-Anhalt steht eine Umsetzung dieser Empfehlungen noch aus. Auch sind die höchstrichterlichen Vorgaben zum informationellen Trennungsprinzip umzusetzen (Urteil des BVerfG vom 24.04.2013, BVerfGE 133, 277 ff.).

Zu Artikel 2:

Das Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz (SÜG-LSA) regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung einer Person, die von der zuständigen Stelle mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (Sicherheitsüberprüfung) oder bereits betraut worden ist (Wiederholungsüberprüfung), und Schutzvorkehrungen, die beim Umgang mit geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten einzuhalten sind. Das Gesetz umfasst zum einen den personellen Geheimschutz in öffentlichen Stellen. Zum anderen regelt es die Sicherheitsüberprüfung von Personen in nicht öffentlichen Stellen, die insbesondere an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt werden oder werden sollen. Sicherheitsüberprüfungen beim Bund und in den Ländern müssen im Wesentlichen vergleichbaren Standards entsprechen, um eine gegenseitige Anerkennung der Sicherheitsüberprüfungen zu ermöglichen.

II. Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 - Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der neu eingefügten Paragraphen sowie der geänderten Bezeichnung in den §§ 24, 25 und 27.

Zu Nr. 2 (§ 4 - Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde)

Zu Buchstabe a):

Zu den wesentlichen Bestandteilen der Reform des Verfassungsschutzes beim Bund und in den Ländern gehört auch eine Ausweitung der Transparenz dieser Behörden. Ohne eine sachgerechte Information kann keine politische Auseinandersetzung mit extremistischen Positionen und Bestrebungen stattfinden. Damit wird die Funktion des Verfassungsschutzes als gesellschaftliches Frühwarnsystem hervorgehoben. Dies soll neben mehr Transparenz auch zu einem stärkeren Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Verfassungsschutz führen und dessen fachliche Informationen das gesellschaftliche Bewusstsein für die von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 ausgehenden Gefahren stärken. Die Aufklärungs- und Informati-

onsangebote des Verfassungsschutzes werden in der bisherigen Form beibehalten. Der Verfassungsschutz hat keinen allgemeinen Bildungsauftrag.

Satz 1 Halbsatz 2 ergänzt die Aufgabe der Prävention um die Möglichkeit der Verfassungsschutzbehörde an Personen, die Teil einer Bestrebung nach § 4 Absatz 1 sind, heranzutreten, zum Beispiel durch zielgruppenspezifische Präventions- und Deradikalisierungsangebote oder durch Kooperation mit entsprechenden zivilgesellschaftlichen Angeboten. Mit der Neuregelung des § 7b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird gleichzeitig klargestellt, dass die Teilnahme an einem Aussteigerprogramm mit der Tätigkeit als Person zur Informationsgewinnung unvereinbar ist.

Zu Buchstabe b):

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch den neu eingefügten Absatz 2.

Zu Buchstabe c):

Der neue Absatz 4 ergänzt das Aufgabenfeld explizit um den Wirtschaftsschutz. Es handelt sich um eine Angleichung an Bundesrecht (§ 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz - BVerfSchG). Die Sensibilisierung von Öffentlichkeit und Unternehmen für Fragen des Wirtschaftsschutzes soll intensiviert werden, um Unternehmen besser vor Wirtschafts- und Konkurrenzspionage zu schützen und eigene Strategien zu entwickeln. Wirtschaftsschutz bedeutet vor allem Information, Sensibilisierung und Prävention von Unternehmen sowie Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen vor Risiken des illegalen Know-how-Transfers (Wirtschaftsspionage/Konkurrenzausspähung) und Bedrohungen durch gewaltorientierten Extremismus und Terrorismus. Der Wirtschaftsschutz stellt eine der Schwerpunktaufgaben der präventiven Spionageabwehr dar, die weiter verstärkt werden soll. Angesichts der Bedeutung dieser Aufgaben werden sie nunmehr gesetzlich geregelt.

Zu Nr. 3 (§ 7 - Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde)

Der neu gefasste Absatz 3 schafft transparente und abschließende Regelungen für die verdeckte Informationsbeschaffung. Insbesondere wird eine abschließende Nennung der nachrichtendienstlichen Mittel durch enumerative Aufzählung vorgenommen. Die nachrichtendienstlichen Mittel der Verdeckten Mitarbeiter und der Vertrauenspersonen sind in den §§ 7a und 7b näher beschrieben.

Informanten sind Personen, die entweder selbst oder über Dritte Zugang zu einer Organisation, Gruppierung oder Einrichtung im Sinne des Aufgabenbereiches der Verfassungsschutzbehörde nach § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA besitzen oder über sie aus anderen Gründen Angaben machen oder gelegentlich wegen ihrer Kontakte zu einem Beobachtungsfeld Hinweise liefern können.

Gewährspersonen sind Personen, die - ohne Vertrauenspersonen, Counter-Men oder Informanten zu sein - der Verfassungsschutzbehörde logistische oder sonstige Hilfe leisten (z. B. Unterstützung bei Legendierungsmaßnahmen).

Überworbene Agenten sind Mitarbeiter eines fremden Nachrichtendienstes, die für Zwecke der Spionageabwehr eingesetzt werden (Counter-Men).

Die Observation ist das planmäßige, systematische und heimliche Beobachten von Personen, Objekten oder Ereignissen.

Bildaufzeichnungen umfassen das heimliche Fotografieren, Videografieren oder sonstige Abbilden von Personen, Objekten oder Ereignissen.

Verdeckte Ermittlungen und Befragungen sind Nachforschungen zu Personen, Objekten oder Sachverhalten, ohne dabei den tatsächlichen Zweck der Nachforschungen anzugeben.

Bei dem verdeckten Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel handelt es sich um ein nicht-technisches Belauschen des nicht-öffentlich gesprochenen Wortes oder sonstiger Signale.

Ein verdecktes Mithören unter Inanspruchnahme technischer Mittel liegt bei einem Belauschen des nicht-öffentlich gesprochenen Wortes oder sonstiger Signale unter Einsatz technischer Mittel vor.

Die Funkbeobachtung beinhaltet das Erfassen, Orten und funkbetriebliche Auswerten des Funkverkehrs. Die Funkbeobachtung umfasst auch das Auswerten von Unterlagen, Geräten und Aufzeichnungen, die beim Betrieb von Funkanlagen verwendet werden.

Legenden sind den nachrichtendienstlichen Charakter einer Maßnahme tarnende und abschirmende Darstellungen einer Person oder einer Einrichtung.

Verdecktes Beobachten und sonstiges Aufklären des Internets umfasst die koordinierte Sichtung und Auswertung relevanter offener Webseiten und Teilnahme an offenen Foren und Chats unter Verwendung von Tarnidentitäten.

Der neue Satz 3 entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 3 Satz 2.

Zu Nr. 4 (§ 7a - Verdeckte Mitarbeiter)

Insbesondere mit dem Ziel der Erlangung eines einheitlichen Rechtsrahmes wird mit dieser Vorschrift die gleichlautende Regelung des § 9a BVerfSchG zum Gegenstand des Landesrechts gemacht. Der Bund brachte die gesetzliche Regelung des Einsatzes Verdeckter Mitarbeiter mit dem Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes vom 17. November 2015 in sein Verfassungsschutzgesetz ein.

Absatz 1 ermächtigt die Verfassungsschutzbehörde, eigene Mitarbeiter unter Verleihung einer Legende zur planmäßigen und systematischen Informationsbeschaffung unter den in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen einzusetzen. Der dauerhafte Einsatz ist dabei auf besonders bedeutsame Bestrebungen beschränkt. Eine solche folgt aus einer Gewaltorientierung generell. Der Begriff „Bestrebungen von erheblicher Bedeutung“ entspricht der Terminologie des § 9a Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG. Wie dort exemplarisch aus-geführt ist, fallen darunter insbesondere Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten. Die Regelung ist nicht abschließend („insbesondere“).

Absatz 2 regelt den Einsatzrahmen für Verdeckte Mitarbeiter, indem er Einsatzschränken vorgibt. Der Einsatz dient, entsprechend der nachrichtendienstlichen Aufgabenstellung der Verfassungsschutzbehörde, der Informationsgewinnung. Eine steuernde Einflussnahme auf Bestrebungen, selbst mit dem Ziel diese abzuschwächen, ist ausgeschlossen. Ferner darf die Verfassungsschutzbehörde, auch zum Zwecke der Informationsgewinnung, keine strafbaren Vereinigungen überhaupt erst gründen. Dagegen ist nach Satz 2 die Infiltration von Personenzusammenschlüssen, einschließlich strafbarer Vereinigungen, generell zulässig.

Absatz 3 umfasst durch die Verweisung auf das einschlägige Bundesrecht strafverfahrensrechtliche Maßnahmen. Hierdurch besteht eine bereichsspezifische Regelung einer Einstellungsbefugnis, die die allgemeinen Voraussetzungen des § 153 der Strafprozessordnung (StPO) bezogen auf den Sachverhalt konkretisiert.

Zu Nr. 4 (§ 7b - Vertrauenspersonen)

Insbesondere mit dem Ziel der Erlangung eines einheitlichen Rechtsrahmes wird auch mit dieser Vorschrift die gleichlautende Regelung des § 9b BVerfSchG zum Gegenstand des Landesrechts gemacht. Der Bund brachte die gesetzliche Regelung des Einsatzes von Vertrauenspersonen mit dem Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes vom 17. November 2015 (BGBl. I 2015, S. 1938ff.) in sein Verfassungsschutzgesetz ein.

Eine strukturierte und bedarfsgerechte Informationsbeschaffung durch heimlich eingesetzte Personen ist ein unverzichtbares Mittel zur Aufklärung extremistischer Bestrebungen, die ihrerseits ihre Ziele verdeckt verfolgen. Dabei kommen vor allem Vertrauenspersonen zum Einsatz. Es handelt sich in der Regel um Szeneangehörige, die sich aus unterschiedlichen Motiven zur Zusammenarbeit bereit erklären. Vertrauenspersonen sind von hoher praktischer Bedeutung für die Verfassungsschutzbehörden. Diese Form der Zusammenarbeit bei der Informationsbeschaffung, das heißt die Kooperation mit Insidern, mithin also auch mit Extremisten, ist in der Öffentlichkeit nicht unumstritten. Zur Stärkung der Akzeptanz wird daher im neuen § 7b nunmehr der Einsatzrahmen gesetzlich festgelegt.

Absatz 1 enthält eine Legaldefinition und regelt durch Verweisung auf § 7a den Einsatzrahmen und die strafverfahrensrechtlichen Maßnahmen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die diesbezüglichen Ausführungen zu § 7a verwiesen. Satz 2 regelt die mindestens jährliche Informationspflicht der Landesregierung gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission. Darüber hinaus informiert die Landesregierung die Parlamentarische Kontrollkommission bei besonderen Vorkommnissen unverzüglich.

Absatz 2 regelt die Anforderungen an die Auswahl von Vertrauenspersonen durch persönliche Ausschlussgründe und die Entscheidungszuständigkeit für eine Verpflichtung von als geeignet angesehenen Personen. Die Ausschlusskriterien des Anforderungsprofils sind als gemeinsame Standards der Innenministerkonferenz (IMK) in ihrer Sitzung vom 22. bis 24. Mai 2013 beschlossen worden und in innerdienstlichen Vorschriften bereits umgesetzt. Angesichts der hohen politischen Bedeutung werden besonders sensible Kriterien nunmehr gesetzlich fixiert. Maßgeblich für den Ausschluss sind sowohl entgegenstehende Interessen als auch grundlegende Risiken für die Verlässlichkeit der zu gewinnenden Informationen. So steht einer Anwerbung von Teilnehmern eines Aussteigerprogramms (Satz 2 Nummer 3) das vorrangige Interes-

se entgegen, die Teilnahmeschwelle niedrig zu halten und die Ausstiegsbereitschaft nicht zu gefährden. Dagegen kann sich finanzielle Abhängigkeit (Satz 2 Nummer 2) nachteilig auf die Nachrichtenbeschaffung auswirken (Mitteilung erfundener Sachverhalte, um das Zusammenarbeitsinteresse der Verfassungsschutzbehörde aufrecht zu erhalten).

Zu Nr. 5 (§ 9 - Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 4.

Zu Nr. 6 (§ 10 - Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen)

Die bestehenden Altersgrenzen bleiben unverändert. Die Aufhebung des § 10 Abs. 1 Satz 2 setzt die bundesrechtliche Verpflichtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 des BVerfSchG um, wonach die Länder zur Führung gemeinsamer Dateien - mithin auch zur Datenspeicherung - beim Bundesamt für Verfassungsschutz verpflichtet sind (Grundsatz nach NSU: need to share). Im Gleichklang mit dem Bund und zwölf anderen Bundesländern ist die Speichervorschrift nunmehr derart ausgestaltet, dass beginnend mit der bereits bestehenden Speicher-Altersgrenze von 14 Jahren auch eine Speicherung in gemeinsamen Dateien ermöglicht wird. Die Änderung ist auch deshalb erforderlich, weil besonders im Ausländerextremismus Jugendliche zum Teil in sehr frühem Alter vor dem Hintergrund kultureller Eigenheiten gerade im islamistischen Spektrum als „Kämpfer“ rekrutiert werden. Im rechtsextremistischen Bereich, aber auch in anderen Feldern des Extremismus ist eine deutliche Verjüngung feststellbar. Um für den Verfassungsschutzverbund nicht unwiederbringliche Informationslücken entstehen zu lassen, sollen daher auch Erkenntnisse über Jugendliche nach Vollendung des 14. und vor Vollendung des 16. Lebensjahres in gemeinsamen Dateien gespeichert werden.

Das am 7. März 2005 vom Brandenburgischen Oberlandesgericht Potsdam gesprochene Urteil, mit dem elf Jugendliche wegen Gründung und Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung nach § 129 a des Strafgesetzbuches (StGB) für schuldig befunden worden sind, belegt z. B. die Notwendigkeit für eine Änderung der bestehenden Rechtslage. Die jugendlichen Terroristen verübten zwischen August 2003 und Mai 2004 insgesamt zehn Anschläge auf Imbissstände, Restaurants und Geschäfte im Land Brandenburg, die von Ausländern geführt wurden. Nach den Feststellungen des Gerichts wurden die Taten aus Fremdenhass verübt. Zum Tatzeitpunkt waren die Täter zwischen 14 und 18 Jahre alt.

Sowohl der entwicklungspsychologische Aspekt der früher einsetzenden körperlichen und geistigen Reife von Menschen als auch die Strategie und Taktik verfassungsfeindlicher Bestrebungen begründen die Notwendigkeit einer Erfassung personenbezogener Daten von Personen ab der Vollendung des 14. Lebensjahres in gemeinsamen Dateien des Verfassungsschutzverbundes. Rechtsextremistische Protagonisten beeinflussen ihre Nachkommen und implementieren frühzeitig verfassungsfeindliches Gedankengut. Rechtsextremistische Organisationen wie die neonazistische „Artgemeinschaft“ (Organisation von Familienzusammenkünften - Gemeinschaftstage) oder die „Identitäre Bewegung“ (nimmt auch die Gymnasialstufe in den Blick) nehmen gezielt junge Menschen in den Focus, um diese frühzeitig an sich zu binden.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass arabische Namen aus mehreren Teilen bestehen. Dazu gehört die sogenannte Kunya, ein Beiname, mit dem Muslime im täglichen Leben angesprochen werden. „Vater“ (Abu) oder „Mutter“ (Umm) von ... ist dann die gebräuchliche Benennung. Insbesondere unter Jihadisten ist der Gebrauch der Kunya üblich. Die Namen der Kinder geben daher wertvolle Hinweise zur Identifizierung einer unbekannt Person, die nur mit Kunya bekannt ist. Auch aus diesem Grund ist die Speicherung von minderjährigen Kindern von Islamisten erforderlich.

Zwar ist die Speicherung von Personen, die jünger als 16 Jahre alt sind und sich an Bestrebungen beteiligen vergleichsweise selten, gleichwohl handelt es sich in diesen seltenen Fällen aber zumeist um gravierende Sachverhalte, bei denen länderübergreifende Zusammenhänge wahrscheinlich sind. Diese Informationen müssen deshalb dem Verfassungsschutzverbund zur Verfügung stehen, um ggf. weitere Verbindungen zu erhellen. Als Beispiel sei auch der Ausreisesachverhalt Leonora M. genannt. Die Betroffene ist als 15-jährige nach Syrien zum Islamischen Staat (IS) ausgereist. Eine verbundweite Speicherung war der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt jedoch nicht möglich.

In Einzelfällen gehen auch Hinweise auf minderjährige Personen ein, die in Bestrebungen terroristischer Vereinigungen im Ausland verstrickt sind oder waren und zum Beispiel an Kampfhandlungen teilgenommen haben sollen. Auch aus diesem Grund soll, insbesondere bei Bezügen zum Jihadismus oder zu sonstigen terroristisch geprägten Bestrebungen, eine verbundweite Speicherung zulässig sein.

Zu Nr. 7 (§ 11 - Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten in Dateien)

Es handelt sich um eine Korrektur der bisherigen Zuständigkeitszuweisung an den „Behördenleiter“ (Minister für Inneres und Sport), welche aufgrund der Zuordnung der jeweils zu treffenden Sachentscheidung zum regelmäßigen Verwaltungshandeln an den Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung oder dessen Vertreter im Amt erfolgen soll.

Zu Nr. 8 (§ 14 - Auskunft an die betroffene Person)

Die Vorschrift dient auch der Erlangung eines einheitlichen Rechtsrahmens im Verfassungsschutzverbund; gleichlautendes Bundesrecht wird hierdurch übernommen (vgl. § 15 Abs. 1 BVerfSchG). Die Auskunft beschränkt sich dabei nicht auf Daten in einer zur Person geführten Akte, sondern kann auch Informationen aus Sachakten betreffen. Insoweit ist aber Voraussetzung, dass diese Informationen durch gemäß § 9 Abs. 1 im NADIS WN gespeicherte Nachweise auffindbar sind. Diese Regelung findet einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Auskunftsinteresse des Betroffenen, das sich im Wesentlichen auf die gezielte Speicherung zu seiner Person bezieht, und dem Aufwand der Verfassungsschutzbehörde für die Auskunftserteilung. Hinsichtlich der mit einer NADIS WN-Speicherung personenbezogen erfassten Informationen besteht die typische Gefahrenlage, der das Recht auf informationelle Selbstbestimmung begegnet. Die Verfassungsschutzbehörde ist in der Lage, auf diese Informationen kurzfristig zuzugreifen und sich mit ihrer Hilfe ein Bild von dieser Person zu machen. Einen diesbezüglichen Auskunftsanspruch zu erfüllen, ist für die Verfassungsschutzbehörde grundsätzlich mit keinem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden. Hinsichtlich der Informationen, bei denen es an einer Verknüpfung mit der Person des Betroffenen über eine NADIS WN-Speicherung fehlt, ist die Interessenlage hingegen eine andere. Die Durchsicht der in Betracht kommenden

Vorgänge zur Erfüllung des Auskunftsbegehrens würde in vielen Fällen einen erheblichen Aufwand erfordern, dem ein deutlich geringeres Interesse des Betroffenen an dieser Auskunft gegenübersteht, weil die aufgezeigte typische Gefahrenlage kaum gegeben ist (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.2.2009; Az.: 16 A 844/08).

Zu Nr. 9 (§ 15 - Unterrichtungspflichten)

Abs. 2 Satz 2 dient der Transparenz und soll somit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Arbeit der Verfassungsschutzbehörde stärken.

Zu Nr. 10 (§ 16 - Zulässigkeit von Ersuchen der Verfassungsschutzbehörde um Übermittlung personenbezogener Daten)

Der Verfassungsschutzbehörde ist es bisher möglich, entsprechend § 16 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 die Bundespolizei um Daten zu ersuchen, die bei der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben bekannt werden. Mangels Außengrenzen ergeben sich hier naturgemäß nur wenige Treffer. Praxisgerecht ist ein Anknüpfen an die sachgleiche Regelung, welche bereits für das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) Geltung entfaltet. Nach § 17 Abs. 3 BVerfSchG ist es möglich, eine Person oder Sache zur nachrichtendienstlichen Fahndung auszuschreiben. Eine solche Ausschreibung ist hier vor allem im Bereich des islamistischen Terrorismus zweckmäßig. Islamistische Terroristen verhalten sich meist konspirativ. Kontakte zu anderen Personen werden somit eher selten bekannt, da Observationen oftmals erkannt und telefonische Kontakte vermieden werden. Erfahrungen des BfV zeigen, dass es bei Personen, die dort nach § 17 Abs. 3 BVerfSchG ausgeschrieben waren, zu wichtigen Hinweisen kam. So konnten z. B. bei Routinekontrollen oder Anzeigen nach „Schwarzfahrten“ mit öffentlichen Verkehrsmitteln bedeutsame Kontaktpersonen oder Aufenthaltsorte festgestellt werden.

Zu Nr. 11 (§ 17a - Übermittlung von besonderen Informationen an die Verfassungsschutzbehörde)

Die Abfrage von Bestandsdaten ist für die gesetzliche Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde unerlässlich, weil nur anhand dieser Auskünfte die Absender oder sonstige Beteiligte an Kommunikationsvorgängen identifizierbar sind. Diese Informationen können zudem das Erkenntnisbild von relevanten Personen erheblich vervollständigen. Die neue Regelung dient der materiell-rechtlichen Korrektur des bisherigen § 17a Abs. 2 Satz 3. Die Norm stellt auf ein sogenanntes manuelles Auskunftsverfahren nach § 113 Telekommunikationsgesetzes (TKG) ab und verlangt dazu bislang das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes. Eine Abfrage der Telekommunikationsdaten im automatisierten Auskunftsverfahren nach § 112 TKG hingegen, mit welchem der gleiche Datenbestand wie nach § 113 TKG abgefragt wird, unterliegt nicht den Voraussetzungen des Artikel 10-Gesetzes. Das manuelle Auskunftsverfahren unterscheidet sich vom automatisierten Auskunftsverfahren lediglich dadurch, dass die Daten, insbesondere die Namen der Betroffenen, manuell abgefragt werden. Dies gewinnt in den Fällen an Bedeutung, wenn eine Vielzahl der Schreibweisen von Namen zum Beispiel durch Mehrfachübersetzungen möglich ist. Das automatisierte Auskunftsverfahren führt in solchen Fällen oftmals nicht zum Auffinden der Person. Eine manuelle Abfrage hingegen, bei der unterschiedliche Schreibweisen bei der Eingabe berücksichtigt werden können, muss jedoch in der Praxis häufig unterbleiben, weil die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Artikel 10-Gesetz nicht erfüllt sind, mit der Folge, dass relevante Daten zwar vorhanden sind, aber nicht abgerufen werden können. Die vorgesehene

Neuregelung beseitigt diese nicht sachgerechte Unterscheidung zwischen dem automatisierten und manuellen Auskunftsverfahren.

Zu Nr. 12 (§ 18 - Übermittlung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde)

Zu Buchstabe a):

Insbesondere mit dem Ziel der Erlangung eines einheitlichen Rechtsrahmens wird mit dieser Vorschrift die gleichlautende Regelung des § 19 Abs. 1 BVerfSchG zum Gegenstand des Landesrechts gemacht. Der Bund brachte die gesetzliche Regelung der Übermittlung von personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, an die genannten Behörden bereits mit dem Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes vom 17. November 2015 in sein Verfassungsschutzgesetz ein. Die dort nunmehr vorgenommene Präzisierung der Datenübermittlungsbefugnisse dient der Umsetzung der diesbezüglichen Grundsätze aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 24.04.2013, 1 BvR 1215/07 (sog. ATD-Urteil). Demnach muss eine Übermittlung von Erkenntnissen, die mit besonderen Mitteln nachrichtendienstlich gewonnen worden sind, grundsätzlich einem herausragenden öffentlichen Interesse dienen und ist somit nicht einschränkungslos zulässig. Der neue Satz 1 enthält daher eine Regelung, die einerseits die Verhältnismäßigkeit der Übermittlung - auch im Hinblick auf das informationelle Trennungsprinzip - durch spezielle Konkretisierungen gewährleistet und andererseits zugleich solche speziellen Übermittlungen unter Berücksichtigung der fachlichen Bedarfe weitergehend einschränkt, dabei jedoch rechtsstaatliche Übermittlungsinteressen wahrt.

Zu Buchstabe b):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Buchstaben a).

Zu Buchstabe c):

Die neue Formulierung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 4 und präzisiert und konkretisiert relevante Fallgestaltungen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass es sich um Datenübermittlungen an nichtöffentliche Stellen handelt.

Der Einschub von Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Teil dieser dort genannten Aufgaben von nichtöffentlichen Stellen wahrgenommen wird.

Satz 1 Nr. 3 korrespondiert mit dem in § 4 Abs. 3 normierten präventiven Wirtschaftsschutz. Auch gegenüber der Wirtschaft ergeben sich Fälle, in denen mit Hinblick auf die staatliche Verantwortung zum Erhalt die Funktionsfähigkeit der Volkswirtschaft eine Übermittlung auch personenbezogener Daten erforderlich sein kann. Dies betrifft insbesondere die Abwehr von Ausforschungsaktivitäten fremder Nachrichtendienste oder einer Unterwanderung durch wirtschaftsschädigende extremistische Bestrebungen.

Satz 1 Nr. 4 lässt die Übermittlung an nichtöffentliche Stellen zu, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde im Sinne des § 4 erforderlich ist und ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Ein solches Erfordernis kann im Rahmen von Präventions- und Deradikalisierungsprogrammen insbesondere in den Bereichen des Islamismus oder Rechtsextremismus bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch nicht öffentliche Stellen bestehen, wie zum Bei-

spiel zivilgesellschaftliche Träger, Coaches oder Anti-Gewalt-Trainer. Die vorgenommene Änderung ermöglicht den auch im öffentlichen Interesse tätigen privaten Dritten einen rechtssicheren Umgang mit sensiblen Daten.

Satz 2 unterstreicht den Ausnahmecharakter der Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen dadurch, dass dies der Zustimmung des Leiters der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung oder seines Vertreters im Amt bedarf.

Zu Nrn. 13 bis 16 (§§ 24 ff.)

Die Änderung der Bezeichnung des für die parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes zuständigen Gremiums des Landtages von Sachsen-Anhalt ist rein formeller Art. In Anlehnung an das Bundesrecht soll die Bezeichnung künftig „Parlamentarisches Kontrollgremium“ lauten.

Zu Nr. 14 (§ 25 - Zusammensetzung, Wahl und Abwahl)

Die Größe des Parlamentarischen Kontrollgremiums bleibt unverändert. Jedoch sollen künftig die im Landtag vertretenen Oppositionsfraktionen stärker berücksichtigt werden (Absatz 1). Die Abwahl von Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums wird künftig ausdrücklich im Gesetz normiert (Absatz 2, Satz 2). Im Übrigen sind die Änderungen formeller Art, indem die neue Bezeichnung des Gremiums aufgenommen wurde.

Zu Nr. 15 (§ 26 - Verfahrensweise)

Die parlamentarische Kontrolle soll gestärkt werden. Infolgedessen dient die Neufassung der Absätze 1 bis 3 der weiteren Ausgestaltung der parlamentarischen Kontrolle und der Erhöhung der Transparenz des Verfassungsschutzes, da die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums zweimal jährlich einen öffentlichen Beratungsteil erhalten. Darüber hinaus kann das Gremium über die Herstellung der Öffentlichkeit auf Antrag eines Mitglieds beschließen, soweit öffentliche Geheimheitsinteressen, insbesondere die Aufrechterhaltung des Nachrichtenzuganges, oder berechnete Interessen eines Einzelnen dem nicht entgegenstehen. Fraktionsbediensteten ist durch die Einführung des Absatzes 3 die Möglichkeit eröffnet, an den Beratungen der PKK teilzunehmen.

Zu Nr. 16 (§ 27 - Aufgaben und Befugnisse des Parlamentarischen Kontrollgremiums)

Die im neuen Absatz 5 geregelte Ermächtigung der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums zum Austausch mit Mitgliedern Parlamentarischer Kontrollgremien anderer Parlamente der Bundesrepublik Deutschland soll zu einer Förderung der länderübergreifenden Abstimmung auf parlamentarischer Ebene und damit zur weiteren Harmonisierung der parlamentarischen Behandlung von länderübergreifenden oder grundsätzlichen Verfassungsschutzangelegenheiten führen.

Zu Artikel 2 - Änderung des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimenschutzgesetzes

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der neu eingefügten Paragraphen.

Zu Nr. 2 (§ 2 - Sicherheitsempfindliche Tätigkeiten)

Es handelt sich vorliegend um eine redaktionelle Änderung. Die Formulierung stellt klar, dass das jeweilige für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium mit der Aufgabe betraut ist. Somit entfallen künftige redaktionelle Änderungen allein aufgrund der Namensänderung des zuständigen Ministeriums.

Zu Nr. 3 (§ 4 - Zuständigkeit)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (Buchst. a) und eine Änderung infolge der Änderung im Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (Buchst. b).

Zu Nr. 4 (§ 6 - Verschlussachen)

Es handelt sich um eine Angleichung an die Regelungen in § 4 Abs. 1 und Abs. 3 SÜG. Die Ergänzungen des § 6 durch die Buchstaben a und b des Änderungsbefehls haben klarstellende Wirkung. Einerseits ergänzen sie den Verschlussachenkatalog in Absatz 1 Satz 1, andererseits wird durch den angefügten Absatz 3 die - bereits bestehende - Verschwiegenheits- und Schutzpflicht nunmehr klarstellend in das Gesetz aufgenommen.

Zu Nr. 5 (§ 14 - Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten)

Es handelt sich um eine Angleichung an die Regelungen in § 12 SÜG. Der Katalog der seitens der mitwirkenden Behörde je nach Stufe der Sicherheitsüberprüfung zu veranlassenden Maßnahmen wird insoweit angepasst.

Die neue Nummer 6 in Absatz 2 betrifft Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden oder an für solche Anfragen zuständige öffentliche Stellen in Staaten des angegebenen Aufenthalts. Die Beteiligung dieser Stellen zur Abklärung von Auslandsaufenthalten, die in dem fraglichen Zeitraum den Lebensmittelpunkt der betroffenen Person darstellten, ist erforderlich, da ansonsten Lücken in der Überprüfung entstünden und gegebenenfalls eine Nichtüberprüfbarkeit festgestellt werden müsste. Die Erhebung der Auslandsaufenthalte ist in § 15 Absatz 1 Nummer 5 geregelt.

Die Regelung im neuen Absatz 7 enthält die Befugnis, Erkenntnisse aus Internetseiten und sozialen Netzwerken bei der Sicherheitsüberprüfung zu berücksichtigen, indem öffentlich sichtbare Inhalte eingesehen werden dürfen. Diese Regelung ist zur Feststellung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt vor dem Hintergrund, dass soziale Netzwerke und das Verhalten im Internet einen immer größeren Stellenwert einnehmen, erforderlich. Bei allen von einer Sicherheitsüberprüfung betroffenen Personen besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung im erforderlichen Maße Einsicht in öffentlich sichtbare Internetseiten zu nehmen. Bei von erweiterten Sicherheitsüberprüfungen (§ 11) und erweiterten Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsermittlungen (§ 12) betroffenen Personen umfasst die Befugnis zur Einsichtnahme auch den öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke im Internet. Diese Befugnis besteht bei einfachen Sicherheitsüberprüfungen (§ 10) nicht. Soziale Netzwerke im Sinne der Vorschrift sind Telemediendiensteanbieter, die mit Gewinnerzielungsabsicht Plattformen im Internet betreiben, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer beliebige Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen, vgl. § 1 Abs. 1 Netzwerkdurchsetzungsgesetz.

Zu Nr. 6 (§ 15 - Sicherheitserklärung)

Es handelt sich um eine Angleichung an die Regelungen in § 13 SÜG. Der Katalog der Sicherheitserklärung wird im Wesentlichen an das aktuelle SÜG des Bundes angepasst und redaktionell überarbeitet (Bezeichnung des Ministeriums für Inneres und Sport als das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium).

Die in Nummer 7 vorgesehene Angabe der beruflichen und privaten Erreichbarkeit der betroffenen Person und der Referenzpersonen ist für Terminabsprachen erforderlich und berücksichtigt die heutzutage verwendeten Kontaktmöglichkeiten (telefonische und elektronische Erreichbarkeit). Die ursprünglich in Nummer 8 normierte Angabe der Anzahl der Kinder ist nicht mehr erforderlich und wird gestrichen. Als Folgeänderung des Artikel 1 Nr.10 in § 10 VerfSchG-LSA (Speicherung Minderjähriger) wird zudem die Altersangabe in § 15 Abs. 1 Nr. 9 von „18“ auf „14“ verändert. Die neue Nr. 21 betrifft Internetseiten, die die betroffene Person selbst technisch betreibt oder die nicht selbst von der betroffenen Person technisch betrieben werden, auf deren Inhalte sie aber maßgeblich steuernden Einfluss hat. Entscheidend ist, dass die betroffene Person insbesondere selbst über den Inhalt der Internetseite bestimmen kann.

Zu Nr. 7 (§ 16 - Abschluss der Sicherheitsüberprüfung)

Es handelt sich um eine Angleichung an die Regelungen in § 14 Abs. 5 SÜG. Die eingefügten Vorschriften regeln die Folgen einer unzureichenden Mitwirkung im Sicherheitsüberprüfungsverfahren, die nicht mögliche Überprüfung für den gesetzlich vorgesehenen Zeitraum und die Folgen der Feststellung eines Sicherheitsrisikos. Diese Rechtsfolgen waren bislang nicht gesetzlich verankert. Die Erfahrungen legen jedoch nahe, derartige Rechtsfolgen schon aus Gründen der Rechtsklarheit vorzusehen.

Zu Nr. 8 (§ 17a - Unterrichtung durch die personalverwaltende Stelle)

Es handelt sich um eine Angleichung an die Regelungen in § 15a SÜG. Die neu aufgenommene Unterrichtungspflicht durch die personalverwaltenden Stellen wurde bisher aus § 20 Abs. 2 abgeleitet. Eine ausdrückliche Rechtsgrundlage über die vom Zeitpunkt der Einleitung einer Sicherheitsüberprüfung bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit geltenden Verpflichtung ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit vorzuziehen. Hier wird eine gegenüber § 50 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vorrangige Spezialregelung getroffen.

Satz 2 enthält die wesentlichen Anlässe, die eine Unterrichtungspflicht auslösen. Soweit die personalverwaltenden Stellen Kenntnis zu dort aufgeführten Sachverhalten erlangen, haben sie diese unverzüglich der oder dem Geheimschutzbeauftragten mitzuteilen. Die Unterrichtungspflicht in Fällen der Nummer 4 umfasst sowohl eingeleitete und abgeschlossene Straf- und Disziplinarverfahren als auch disziplinarrechtliche Vorermittlungen. Bei Tarifbeschäftigten umfasst sie alle Sachverhalte, die bei Beamten die Einleitung von Vorermittlungen zur Folge hätten. Die Unterrichtungspflicht ist notwendig, da nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung viele sicherheitserhebliche Erkenntnisse zunächst der personalverwaltenden Stelle bekannt werden. In diesen Fällen müssen die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde zeitnah in die Lage versetzt werden, diese Erkenntnisse im Hinblick auf ein mögliches Sicherheitsrisiko bewerten zu können. Dabei können bereits disziplinarrechtli-

che Vorermittlungen Informationen enthalten, die tatsächliche Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko darstellen, das sofortiges Handeln durch die zuständige Stelle gebietet.

Zu Nr. 9 (§ 19 - Ergänzung der Sicherheitserklärung und Wiederholungsüberprüfung)

Es handelt sich um eine Angleichung an die Regelungen in § 17 SÜG. Künftig ist in der Regel nach zehn Jahren bei allen Sicherheitsüberprüfungen eine Wiederholungsüberprüfung durchzuführen. Ansonsten wird eine Wiederholungsüberprüfung nur dann eingeleitet, wenn sicherheitserhebliche Umstände dies nahelegen. Zeitliche Abweichungen von dieser Frist sind beispielsweise auch möglich, wenn ein Ausscheiden aus einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit unmittelbar bevorsteht. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung nicht vor dem Ausscheiden erwartet werden kann. Bei einer Wiederholungsüberprüfung sind alle Maßnahmen durchzuführen, die auch bei einer Erstüberprüfung durchzuführen wären. Lediglich auf eine neue Identitätsüberprüfung kann verzichtet werden. Auch für die Wiederholungsüberprüfung ist die Zustimmung der betroffenen und mitbetroffenen Personen erforderlich.

Der neue Absatz 3 beinhaltet die gesetzliche Klarstellung, dass die Weigerung bei einer notwendigen Aktualisierung oder Wiederholungsüberprüfung mitzuwirken, die Beendigung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zur Folge hat. Satz 2 regelt, dass in diesem Fall ohne eine abgeschlossene Wiederholungsüberprüfung, die zum Ergebnis hat, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt, eine weitere Betrauung des Betroffenen mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nicht zulässig ist.

Zu Nr. 10 (§ 27 - Zuständigkeit)

Absatz 1 wird insoweit geändert, dass die Zuständigkeit für Sicherheitsüberprüfungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Artikel 10-Gesetzes künftig dem Ministerium für Inneres und Sport als dem für das Verfassungsschutz zuständigen Ministerium obliegt. Diese Sicherheitsüberprüfungen von Bediensteten der Postdienste werden im Zusammenhang mit G 10-Maßnahmen vorgenommen und sollen aus Gründen der Geheimhaltung künftig unmittelbar vom Ministerium für Inneres und Sport als dem für das Verfassungsschutz zuständigen Ministerium, welches ebenfalls auch die G 10-Maßnahmen vollzieht, durchgeführt werden.

Zu Nr. 11 (§ 40 - Allgemeine Verwaltungsvorschriften)

Es handelt sich vorliegend um eine redaktionelle Änderung. Die Formulierung stellt klar, dass das jeweilige für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium mit der Aufgabe betraut ist. Somit entfallen künftige redaktionelle Änderungen allein aufgrund der Namensänderung des zuständigen Ministeriums.

Zu Nr. 12 (§ 43 - Übergangsregelung)

Es handelt sich um eine Angleichung an die bundesgesetzlichen Regelungen. Die Übergangsregelung ist aufgrund der Änderung des § 19 Abs. 2 Satz 1 und Ausweitung der Vorschrift auf alle in § 9 Abs. 1 genannten Überprüfungsarten als Folgeänderung erforderlich. Eine Vielzahl von nach §§ 10 oder 11 überprüften Personen üben bereits zehn Jahre und länger sicherheitsempfindliche Tätigkeiten aus. Für sie alle müssten nach dem Wortlaut von § 19 Abs. 2 Satz 1 nach Inkrafttreten des Gesetzes Wiederholungsüberprüfungen eingeleitet werden, unabhängig von eventuell bereits erst vor kurzem durchgeführten Ergänzungen der Sicherheitserklärung nach

§ 19 Abs. 1 Satz 1. Im Ergebnis würde die große Menge der Wiederholungsüberprüfungen die Arbeitskapazität der nicht öffentlichen Stellen, der zuständigen Stellen und der mitwirkenden Behörde deutlich übersteigen. Deshalb sieht die Übergangsvorschrift vor, für derartige Fälle bis zur turnusgemäß anstehenden Ergänzung der Sicherheitserklärung zu warten und erst dann die Wiederholungsüberprüfung einzuleiten.

Zu Artikel 3 - Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes können die in Artikel 3 genannten Grundrechte eingeschränkt werden. Diese Einschränkungen sind durch die Beachtung des Zitiergebotes für den Gesetzgeber kenntlich zu machen.

Zu Artikel 4 - Neubekanntmachung

Aufgrund der umfangreichen Änderungen des VerfSchG-LSA und des SÜG-LSA sollen beide Gesetze in ihrem Wortlaut aus Gründen der Praktikabilität und Vereinfachung der Rechtsanwendung neu bekannt gemacht werden.

Zu Artikel 5 - Inkrafttreten

Regelt das Inkrafttreten.